

Einwohnergemeinde Beatenberg



Personalverordnung

vom 16. Dezember 2013

inkl. Änderungen vom

5. Mai 2014

2. März 2015

11. Dezember 2017

5. November 2018

13. Januar 2020

13. Dezember 2021

12. Dezember 2022

11. Dezember 2023

9. Dezember 2024

15. Dezember 2025

Gegenstand	Art. 1 Diese Personalverordnung regelt: a) Die Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen (Anhang I), b) Stellenplan für die Verwaltungsorganisation (Anhang III), c) Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit, d) Entschädigung für Pikettdienst, e) Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen.
Stellenplan	Art. 2 Der Gemeinderat legt gemäss Organisationsreglement den Stellenplan für die Verwaltungsorganisation im Anhang III fest.
Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit	Art. 3^{1 2 3 4} ¹ Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit. ² Für Nacht- und Wochenendarbeit wird dem Gemeindepersonal im Anhang I und den Behördenmitgliedern sowie den Angestellten im Anhang II (ausser 2.3 Feuerwehr), insofern sie ein Monatsgehalt oder eine Stundenentschädigung erhalten, pro geleistete Arbeitsstunde zusätzlich CHF 10.00, zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 %, ausgerichtet. ³ Die normalen Arbeiten sind soweit als möglich nicht an den Wochenenden sowie in der Nacht auszuführen.
Zeitgutschrift für Nachtarbeit	Art. 4^{5 6} Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit wird für angeordnete, tatsächlich geleistete Arbeitseinsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr im Umfang von 20 % gewährt und gilt für das Gemeindepersonal im Anhang I und den Behördenmitgliedern sowie den Angestellten im Anhang II (ausser 2.3 Feuerwehr).
Pikettdienst	Art. 5 ¹ Wer Pikettdienst hat, hat sich in der Nähe aufzuhalten und muss dabei jederzeit erreichbar sein (Entschädigung nach Anhang II). ² Vom Absatz 1 ausgenommen, sind Mitglieder der Stabsgruppe Feuerwehrorganisation.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 6 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Inkrafttreten	Art. 7 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ geändert am 13. Januar 2020

² geändert am 11. Dezember 2023

³ geändert am 9. Dezember 2024

⁴ geändert am 15. Dezember 2025

⁵ geändert am 11. Dezember 2023

⁶ geändert am 9. Dezember 2024

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 an.

NAMENS DES GEMEINDERATES BEATENBERG

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 27. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 27. Dezember 2013 und 3. Januar 2014 bekannt.

Beatenberg, 29. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss

Anhang I^{7 8 9 10 11}

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Beatenberg werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

Funktion	GKL	Bemerkungen
GeschäftsleiterIn/GemeindeschreiberIn inkl. Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei	23	mit Fachdiplom *
	22	mit Fachausweis *
	21	ohne Fachausweis
Abteilungsleitung Finanzverwaltung oder Bauverwaltung: FinanzverwalterIn oder BauverwalterIn	20	mit Fachdiplom *
	19	mit Fachausweis *
	18	ohne Fachausweis
Verwaltungsangestellter I (Stellvertretung Abteilungsleitung)	16	mit Fachdiplom *
	15	mit Fachausweis *
	14	ohne Fachausweis
Verwaltungsangestellter II	13	mit Fachausweis * oder gleichwertige Weiterbildung
	12	Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ oder gleichwertige Ausbildung
	11	ohne Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ, aber sonstige Bildung
SchulsekretärIn	12	Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ oder gleichwertige Ausbildung
	11	ohne Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ, aber sonstige Bildung
LernendeR der Gemeindeverwaltung: Kaufmann/Kauffrau EFZ		Besoldung nach den Richtlinien der kantonalen Verwaltung

* Fachdiplom = Abschluss Diplomlehrgang als GemeindeschreiberIn, FinanzverwalterIn, BauverwalterIn (oder vergleichbare Diplome)

* Fachausweis = Abschluss Fachausweislehrgang Gemeindefachmann/Gemeindefachfrau (oder vergleichbare Lehrgänge)

Bereich Werkgruppe

Funktion	GKL	Bemerkungen
LeiterIn Werkgruppe	15	mit Fachdiplom (z.B. PolierIn/VorarbeiterIn)
	14	handwerklicher Beraufsabschluss, ohne Fachdiplom

⁷ geändert am 5. Mai 2014

⁸ geändert am 5. November 2018

⁹ geändert am 13. Dezember 2021

¹⁰ geändert am 11. Dezember 2023

¹¹ geändert am 15. Dezember 2025

BrunnenmeisterIn	14	mit Fachausweis als Brunnenmeister
	13	handwerklicher Berufsabschluss, ohne Fachausweis
WegmeisterIn	13	handwerklicher Berufsabschluss mit Zusatzaufgabe (z.B. Stellvertretung LeiterIn Werkgruppe, SchwellenmeisterIn)
	12	handwerklicher Berufsabschluss
	11	ohne handwerklicher Berufsabschluss, aber sonstige Bildung
StellvertreterIn Brunnenmeister	13	mit Zertifikat als WasserwartIn SVGW
	12	handwerklicher Berufsabschluss, ohne Zertifikat

Bereich Mehrzweckgebäude Wydi

Funktion	GKL	Bemerkungen
HauswartIn Mehrzweckgebäude Wydi	12	mit Fachausweis (z.B. HauswartIn)
	11	Berufsabschluss, ohne Fachausweis
AngestellteR Mehrzweckgebäude Wydi	8	Reinigungsdienst

Hauswartung

Funktion	GKL	Bemerkungen
HauswartIn Schulhäuser	8	Reinigungsdienst
HauswartIn Gemeindeverwaltung	8	Reinigungsdienst

Anhang II^{12 13 14 15 16 17}

Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

- 1.1 Wahlausschuss
Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen wird ein einfacher gemeinsamer Imbiss mit Getränk offeriert
- 1.2 Delegierte
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3
- 1.3 Gruppe Notfalltreffpunkt (im 8 Stunden Turnus)
Bei Übung oder Einsatz wird die Gruppe Notfalltreffpunkt durch die Gemeinde verpflegt, sofern nicht Dritte die Verpflegung offerieren.

2. Angestellte

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u> gem. Ziff. 2.4
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	aufgehoben		
2.1.2	ErhebungsstellenleiterIn		GKL 13/0
2.1.3	Aushilfen Schneeräumung (qualifizierte Arbeiten)		GKL 12/(variable Stufe)
2.1.4	Aushilfen Schneeräumung (nicht qualifizierte Arbeiten)		GKL 12/0
2.1.5	Alle übrigen Gemeindearbeiter und Aushilfen		GKL 8/0
2.1.6	Die Funktion in Ziffer 2.1.2 erhält zusätzlich eine jährliche Büro- und Computerentschädigung (inkl. Drucker, Patrone, Papier)	CHF 200.00	
2.1.7	minderjähriges Aushilfspersonal; 13- bis 18-Jährige Der Jugendarbeitsschutz nach SECO wird beachtet: gesetzliche Vertretung muss einverstanden sein und Beschäftigung ist nur für kleine und leichte Arbeiten erlaubt.	CHF 12.00/Std.	
2.2	<u>Pikettdienstentschädigung (Bereitschaftsdienst)</u>		
2.2.1	pro Woche für BrunnenmeisterIn oder Stellvertretung BrunnenmeisterIn	CHF 200.00	

¹² geändert am 11. Dezember 2017

¹³ geändert am 13. Dezember 2021

¹⁴ geändert am 12. Dezember 2022

¹⁵ geändert am 11. Dezember 2023

¹⁶ geändert am 9. Dezember 2024

¹⁷ geändert am 15. Dezember 2025

2.2.2 pro Tag für jeweiligen, organisierenden Wegmeister,
der Schneeräumungspikett während Winter hat CHF 20.00

2.2.3 pro Monat für Aushilfen Schneeräumung (qualifizierte
Arbeiten) nach Ziffer 2.1.3 CHF 500.00

	<u>Funktion</u>	Jahresent- schädigung	Stundenent- schädigung gem. Ziff. 2.4
2.3	<u>Feuerwehr</u>		
2.3.1	KommandantIn	CHF 2'500.00	
2.3.2	VizekommandantIn	CHF 1'500.00	
2.3.3	ParkchefIn	CHF 1'200.00	
2.3.4	ZugführerIn	CHF 600.00	
2.3.5	FourierIn	CHF 800.00	
2.3.6	FeldweibelIn	CHF 600.00	
2.3.7	Unterhaltsarbeiten und Spezialaufgaben ausserhalb Übungsbetrieb		GKL 12/0
	<u>Übung</u>		
2.3.8	pro Pflichtstunde	CHF 27.00	
2.3.9	aufgehoben		
2.3.10	<u>Einsatz</u>		
	- pro Einsatz mindestens 1 Stunde zu Gut	CHF 27.00/Std.	
	- danach jede weitere Stunde	CHF 27.00/Std.	
2.3.11	Besuch von Kursen		
	- Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3		
	<u>Pikett</u>		
2.3.12	aufgehoben		
2.3.13	pro Mitglied der Stabsgruppe und Jahr	CHF 600.00	
2.3.14	In den Jahresentschädigungen sind die Aufgaben und Pflichten gemäss Artikel 6 ff Feuerwehrverordnung enthalten.		
2.4	<u>Zusammensetzung Stundenlohn¹⁸</u> Die Zusammensetzung des Stundenlohns wird analog kantonalem Personalrecht angewendet (Stundenansatz, Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Betreuungszulage, Familienzulage).		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
3.1.1	Mitglieder der Kommissionen, der Feuerwehrorganisation, des Abstimmungs- und Wahlaus- schusses und der Gruppe Notfalltreffpunkt sowie die Gemeindedelegierte		
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF 200.00	
	b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	CHF 100.00	
	c) Sitzung (unter 3 Stunden)	CHF 75.00	
3.1.2	Für das Personal sind diese Sitzungen als Arbeitszeit zu rechnen.		

¹⁸ geändert am 13. Januar 2020

3.2 Allgemeine Auslagen und Jahresschlusssessen

- 3.2.1 Die ständigen und nichtständigen Kommissionen erhalten pro Jahr Maximum je CHF 500.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlusssessen.
- 3.2.2 Die Feuerwehr erhält pro Jahr Maximum CHF 1'000.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlusssessen.
- 3.2.3 Die Schule erhält pro Jahr Maximum CHF 500.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlusssessen.
- 3.2.4 Der Winterdienst erhält pro Jahr Maximum CHF 1'000.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlusssessen.
- 3.2.5 Das Personal nach Anhang I wird durch den Gemeinderat zum Jahresschlusssessen eingeladen.
- 3.2.6 Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung oder in weiteren Gemeindeligenschaften statt. Sofern dies nicht möglich ist, wird eine allfällige Raummiete durch die Gemeinde übernommen. Zudem wird ein Mineralwasser (mit oder ohne Kohlensäure) durch die Gemeinde offeriert.
- 3.3 Reisespesen
- 3.3.1 Bahnbillet 2. Klasse, Tageskarte Gemeinde oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 3.3.2 Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt, ausgenommen für Fahrten von und nach Sundlauenen.
- 3.3.3 Dem Gemeindepersonal wird eine Entschädigung ausgerichtet, wenn sie das Privatauto für Dienstreisen auf dem Gemeindegebiet benützen müssen.
- 3.4 Verpflegungsbeitrag
Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes, die 4 Stunden übersteigen, wenn die Verpflegung zu Lasten der/des Teilnehmerin/s geht.
Hauptmahlzeit CHF 24.00
- 3.5 Entschädigung für die Verwendung privater Geräte und Infrastruktur
- 3.5.1 Die Gemeinde entschädigt die Benützung privater Geräte und Infrastruktur (Tablets, Laptops, Notebooks, Mobiltelefone, Computer, etc.) für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindeangestellte, welche diese wöchentlich dienstlich benötigen.
- 3.5.2 Die Vergütung erfolgt nur, sofern von der Gemeinde kein Gerät zur Verfügung gestellt wird und keine anderweitige Entschädigung festgelegt ist.
- 3.5.3 Die Angestellten der Gemeinde im Anhang I erhalten für die Abonnementskosten und Anschaffung des Gerätes CHF 2.00 pro Monat pro 10 % Beschäftigung, was bei einem 100 %-Pensum CHF 20.00 pro Monat ausmacht.
- 3.5.4 Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Abonnementskosten und Anschaffung des Gerätes pro Monat einen Pauschalbetrag von CHF 20.00.

Anhang III^{19 20 21 22 23 24 25 26 27 28}

Verwaltungsorganisation;

Stellenplan der Einwohnergemeinde Beatenberg (Stand per 01.01.2026)

Abteilung: Gemeindeschreiberei *

GemeindeschreiberIn / GeschäftsleiterIn	75 %
VerwaltungsangestellteR	220 %
ErhebungsstellenleiterIn	im Stundenlohn nach Aufwand

Abteilung: Finanzverwaltung *

FinanzverwalterIn	80 %
VerwaltungsangestellteR	70 %
HauswartIn Mehrzweckgebäude Wydi	50 %
Angestellte/R Mehrzweckgebäude Wydi	10 %
HauswartIn Gemeindeverwaltung	17 % oder nach Auftrag
SchulhauswartIn Spirenwald	43 %
SchulhauswartIn Waldegg	37 %
Aushilfen Grundreinigung Schulhaus Spirenwald	110 Stunden im Stundenlohn
Aushilfen Grundreinigung Schulhaus Waldegg	125 Stunden im Stundenlohn
WartIn WC-Anlage Waldegg	im Stundenlohn nach Aufwand oder nach Auftrag
WartIn WC-Anlage Wydi	im Stundenlohn nach Aufwand oder nach Auftrag
WartIn WC-Anlage Ländte Sundlauenen	im Stundenlohn nach Aufwand oder nach Auftrag

Abteilung: Bauverwaltung *

BauverwalterIn	80 %
VerwaltungsangestellteR	80 bis 100 %
LeiterIn Werkgruppe	80 %
BrunnenmeisterIn	60 %
StellvertreterIn BrunnenmeisterIn	20 %
WegmeisterIn	400 %
Aushilfen Schneeräumung	im Stundenlohn nach Aufwand oder nach Auftrag

Abteilung: Schulverwaltung (Gemeindeschreiberei)

SchulleiterIn	gemäss Kantonsvorgaben
Lehrpersonen	gemäss Kantonsvorgaben
SchulsekretärIn	15 %
AngestellteR Betreuung Tagesschule	im Stundenlohn nach Aufwand

* LernendeR der Gemeindeverwaltung (Kaufmann/Kauffrau EFZ); nur in diesen Abteilungen tätig 100 %

¹⁹ geändert am 5. Mai 2014

²⁰ geändert am 2. März 2015

²¹ geändert am 11. Dezember 2017

²² geändert am 5. November 2018

²³ geändert am 13. Januar 2020

²⁴ geändert am 13. Dezember 2021

²⁵ geändert am 12. Dezember 2022

²⁶ geändert am 11. Dezember 2023

²⁷ geändert am 9. Dezember 2024

²⁸ geändert am 15. Dezember 2025